

Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*innen:

Status: Modifiziert

Satzungstext

1 Präambel

2 Wir erinnern mit dieser unveränderten historischen Präambel vom 26.01.1980 an
3 die Wurzeln von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg:

4 (1)

5 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg streben eine Gesellschaft an, die ihre
6 Entwicklung an den natürlichen Lebensbedingungen sowie am individuellen und
7 sozialen Wesen der Menschen orientiert.

8 Die Mitglieder der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind davon
9 überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation
10 bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie
11 betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen. Bündnis
12 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden deshalb weiterhin mit all jenen
13 außerparlamentarischen Aktivitäten zusammenarbeiten, die sich für die
14 Herbeiführung naturgerechter und menschengemäßer Lebensverhältnisse einsetzen.

15 Es können sich daher Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und die Mitglieder
16 und MitarbeiterInnen der verschiedenen Strömungen und Organisationen der
17 ökologischen und neuen sozialen Bewegung, der Bürgerinitiativen, der Lebens-,
18 Natur- und Umweltschutzverbände, der Friedens- und Menschenrechtsbewegungen, der
19 Frauenbewegung und der ungezählten alternativen Projekte zu gemeinsamem
20 politischen Handeln verbinden. Eine ihrer politischen Aufgaben ist die
21 Unterstützung alter Menschen und deren Interessenvertretung.

22 (2)

23 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden die materialistische
24 Wachstumsideologie westlicher und östlicher Prägung ablösen müssen, wenn die
25 Menschheit noch eine lebenswerte Zukunft haben soll.

26 Aus dem Wissen um die Endlichkeit unseres Planeten und dem Bewusstsein von den
27 Zusammenhängen seiner Lebensgesetze muss an die Stelle der gewissenlosen
28 Ausplünderung der Natur ihre verantwortungsbewusste Erhaltung und Pflege treten.

29 (3)

30 Die Arbeit von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg vollzieht sich im Rahmen
31 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese grundgesetzliche
32 Ordnung oder Bestimmungen der Landesverfassung keine hinreichende Voraussetzung
33 für den Schutz des Lebens als Ganzes bieten, werden sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN
34 Baden-Württemberg für die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen
35 Grundlagen einsetzen.

36 (4)

37 Die verbindlichen Grundwerte, an denen sich alle Programme und Wahlplattformen
38 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg orientieren, sind die Prinzipien:
39 ökologisch, basisdemokratisch und sozial. Daraus folgt: der Lebensschutz, um der
40 Zerstörung der Natur und des Lebens entgegenzuwirken; die Dezentralität, um dem
41 Menschen Selbstbestimmung zu ermöglichen; basisdemokratische Strukturen und
42 Entscheidungsprozesse und die Rechtsgleichheit in allen gesellschaftlichen
43 Bereichen.

44 (5)

45 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verfolgen ihre Ziele ausschließlich mit
46 friedlichen Mitteln. Gewalt, auch die strukturelle Gewalt der gegenwärtigen
47 Gesellschaft des Westens wie des Ostens, lehnen sie ebenso entschieden ab wie
48 alle Arten von Diskriminierung. Wo bestehendes "Recht" zu Unrecht wird, sehen
49 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg eine Pflicht zum Widerstand, dem
50 gewaltfrei Ausdruck zu verleihen niemand gehindert werden darf.

51 (6)

52 Mit ihrer Beteiligung an der öffentlichen Urteils- und Willensbildung über alle
53 gesellschaftlichen Fragen wollen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auch
54 einen Beitrag zur Humanisierung des politischen Lebens leisten. Gerade
55 Andersdenkenden soll mit aktiver Toleranz - also ohne Aggressionen und
56 Diffamierungen, sondern mit dem Interesse, ihre Ansichten und Anliegen kennen-
57 und verstehen zu lernen - begegnet werden.

58 (7)

59 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind keiner Ideologie, sondern der
60 Achtung gegenüber allem Leben und den Menschenrechten verpflichtet. Das Leben zu
61 schützen und die Menschenrechte zu verwirklichen, ist Ziel und Aufgabe aller
62 grünen Politik.

63 § 1

64 1. Die Organisation ist Landespartei von Baden-Württemberg und sie ist
65 Landesverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

66 2. Sie führt den Namen "Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg",
67 Kurzbezeichnung "GRÜNE".

68 3. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg; sie
69 hat ihren Sitz in Stuttgart.

70 § 2

71 1. An der politischen Willensbildung beteiligen sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN
72 Baden-Württemberg auch durch die Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

73 2. Die Programme und Wahlplattformen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
74 haben den Zweck, die BürgerInnen darüber zu informieren, für welche Ziele
75 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in den Parlamenten eintreten werden und
76 welche Wege sie dabei einschlagen wollen.

77 3. Die Programme von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind Ausdruck des
78 gemeinsamen politischen Willens von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sie
79 sind verbindliche Handlungsgrundlage für die Partei.

80 § 3 Mitgliedschaft

- 81 1. Mitglied der Landespartei kann werden, wer die Grundsätze und Ziele der
82 Landespartei bejaht, keiner anderen Partei im Geltungsbereich des
83 Grundgesetzes angehört und in keinem anderen Landesverband von Bündnis
84 90/DIE GRÜNEN Mitglied ist.
- 85 2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der
86 Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und die
87 angebotenen Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen.
- 88 3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei einer Parteigliederung beantragt.
89 Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss des zuständigen
90 Kreisvorstandes begründet. Damit beginnt die Pflicht zur Bezahlung des
91 fälligen Mitgliedsbeitrags.
- 92 4. Die Kreisverbände sind verpflichtet, Änderungen in der Mitgliedschaft
93 unverzüglich an den Landesverband zu melden.

94 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 95 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
96 Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisverband, dem das Mitglied
97 angehört, schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam. Streichung
98 der Mitgliedschaft kann durch den zuständigen Vorstand erfolgen, wenn das
99 Mitglied mindestens vier Monate trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung
100 und Hinweis auf die mögliche Streichung keinen fälligen Beitrag bezahlt.
101 Die Möglichkeit der Stundung bleibt hier unbenommen. Gegen die Streichung
102 ist die Anrufung der zuständigen Kreisschiedskommission möglich. Wo diese
103 nicht vorhanden ist, entscheidet das Landesschiedsgericht. Die
104 Kreisschiedskommission bzw. das Landesschiedsgericht entscheiden
105 abschließend.
 - 106 2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die
107 Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden
108 zugefügt hat. Er wird durch die zuständige Kreisschiedskommission
109 ausgesprochen, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch das
110 Landesschiedsgericht. Er kann nur auf Antrag des Vorstandes oder des
111 höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied angehört, ausgesprochen
112 werden.
- 113 Gegen einen Ausschluss durch die Kreisschiedskommission kann das
114 Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab
115 Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden. Gegen
116 erstinstanzliche Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das
117 Bundesschiedsgericht möglich.

118 § 5 Kreis- und Ortsverbände

- 119 1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gliedern sich in Kreis- und
120 Ortsverbände.
- 121 2. Kreisverbände entsprechen in der Regel in ihrem räumlichen Bereich dem
122 Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises. Die Gliederung in Kreisverbände und
123 deren räumliche Aufteilung geht aus Anhang I der Satzung hervor. Dieser
124 Anhang ist Teil der Satzung. Kreisverbände können sich nach eigenem
125 Ermessen untergliedern und die ihnen entsprechende Bezeichnung dafür
126 wählen.
- 127 3. Die Kreisverbände sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung und im
128 Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen zu
129 geben.
- 130 4. Insbesondere sind die Kreisverbände berechtigt, im Hinblick auf
131 Kommunalwahlen - nach Anhören des Landesvorstandes - Bündnisse einzugehen.
132 Diese Bündnisse dürfen in ihren politischen Zielsetzungen den Grundsätzen
133 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg nicht widersprechen.
- 134 5. Die Gründung von Ortsverbänden soll nur erfolgen, wenn in seinem
135 Organisationsgebiet mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Die Organe der
136 Ortsverbände entsprechen sinngemäß denen der Kreisverbände. Gründung und
137 räumliche Abgrenzung von Ortsverbänden ist Sache der zuständigen
138 Kreisverbände.
- 139 6. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Regionalverband zusammen
140 schließen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 141 7. Wo es direkt gewählte Regionalparlamente gibt, können sich die betroffenen
142 Kreisverbände zu einer regionalen Parteigliederung zusammen schließen.
143 Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

144 § 6 Organe der Kreisverbände

- 145 1. Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Kreismitgliederversammlung
146 als oberstes Organ des Kreisverbandes, der Kreisvorstand und die
147 Kreisschiedskommission.
- 148 2. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als
149 Hauptversammlung statt. Sie wählt den Kreisvorstand, die
150 RechnungsprüferInnen und die Kreisschiedskommission für einen Zeitraum von
151 längstens zwei Jahren. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des
152 Kreisvorstands und den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen und
153 beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands. Sie fasst über die
154 Kreissatzung Beschluss. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder
155 muss auch zu anderen Zeiten eine Hauptversammlung einberufen werden.
- 156 3. Die Kreismitgliederversammlung fasst über politische Anträge und
157 Entschließungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten Beschluss. Sie

- 158 wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz und die
159 Bundesdelegiertenkonferenz.
- 160 4. Auf der Hauptversammlung und der Kreismitgliederversammlung hat jedes
161 Mitglied des Kreisverbandes Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
162 Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 163 5. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei, die Kreisschiedskommission
164 aus drei Personen. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen nicht
165 gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden.
- 166 6. Im Übrigen regeln die Kreisverbände ihre Arbeit sowie die Aufstellung von
167 KandidatInnen zu politischen Wahlen im Rahmen der gesetzlichen
168 Bestimmungen und der Satzung des Landesverbandes frei und selbstständig
169 nach ihren eigenen Ordnungen.
- 170 ◦ ■ 7 Organe der Landespartei
- 171 Organe der Landespartei sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), der
172 Landesausschuss, der Virtuelle Parteitag, der Landesvorstand, der
173 Landesfinanzrat und das Landesschiedsgericht.
- 174 § 8 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)
- 175 1. 1. 1. 1. Allgemeine Bestimmungen
- 176 1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ der Landespartei. Sie
177 besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem Landesvorstand. Alle
178 Mitglieder des Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht.
- 179 2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich nach folgendem
180 Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200
181 (=Grundzahl) multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbands
182 dividiert. Das Ergebnis (Quote) wird zu einer vollen Zahl
183 (Delegiertenzahl) gerundet. Sofern ein Kreisverband danach nicht
184 mindestens 2 Delegierte (=Mindestzahl) hat, erhält er zusätzliche
185 Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die
186 Mitgliederzahlen zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres. Die
187 Kreisverbände regeln in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der
188 Delegierten.
- 189 3. Die Landesdelegiertenkonferenz wird mindestens einmal im Jahr durch den
190 Landesvorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung anstehenden
191 Gegenstände einberufen. Der Termin muss den Kreisverbänden drei Monate
192 vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung muss sechs Wochen vorher
193 (bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) abgesandt werden. Näheres
194 regelt die Geschäftsordnung. Bei dringendem Anlass können die Fristen auf
195 Beschluss des Landesvorstandes verkürzt werden.
- 196 4. Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz sind Orts- und
197 Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, der
198 Landesausschuss, der Virtuelle Parteitag, die Vereinigungen, der

- 199 Landesfinanzrat sowie mindestens zehn Einzelmitglieder, die
200 gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
- 201 5. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens sieben Wochen vor der
202 Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens
203 sechs Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz (bestätigtes
204 Versanddatum, z.B. Poststempel) verschickt werden. Andere Anträge müssen
205 spätestens vier Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz beim
206 Landesvorstand eingereicht und spätestens drei Wochen vor der
207 Landesdelegiertenkonferenz (bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) an
208 die Delegierten verschickt werden. Über die Befassung von
209 Initiativanträgen entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
210 Änderungsanträge sind von den Fristenregelungen ausgenommen. Für die
211 Erarbeitung des Landtagswahlprogramms kann der Landesvorstand die Fristen
212 für Änderungsanträge auf 14 Tage vor Beginn der LDK verkürzen. Die
213 Bekanntgabe der neuen Fristen erfolgt in der 1. Versendung der
214 Delegiertenunterlagen.
- 215 6. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen müssen auf Beschluss des
216 Landesvorstandes, des Landesausschusses, des Virtuellen Parteitags, auf
217 Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreisverbände oder von 10
218 Prozent der Mitglieder einberufen werden. Für die Einberufung gelten die
219 oben angegebenen Fristen entsprechend.
- 220 7. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei
221 Drittel der gemeldeten Delegierten anwesend sind. Sie benennt mit
222 einfacher Mehrheit ein Präsidium.
- 223 8. Beschlüsse über die Satzung werden mit Zustimmung von mindestens Zwei-
224 Drittel der anwesenden Delegierten^[1] gefasst, alle anderen Beschlüsse
225 werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die
226 Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu
227 protokollieren und außer von den ProtokollführerInnen von zwei Mitgliedern
228 des Präsidiums zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann auf Verlangen
229 Einsicht in die Protokolle nehmen.
- 230 2. Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz
- 231 9. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, die zwei
232 LandesrechnungsprüferInnen, das Landesschiedsgericht, die Delegierten zum
233 Länderrat, zum Bundesfrauenrat und zum Kongress der Europäischen Grünen
234 Partei (EGP).
- 235 10. Die Landesdelegiertenkonferenz stellt entsprechend den Wahlgesetzen die
236 Landesliste zur Bundestagswahl auf. Die Delegierten für die Wahl der
237 Landesliste müssen von den Kreisverbänden ausdrücklich zu diesem Zweck
238 gewählt worden sein, müssen volljährig sein und die deutsche
239 Staatsbürgerschaft besitzen. Landesvorstandsmitglieder sind nur als
240 gewählte Delegierte stimmberechtigt.
- 241 11. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über Satzung und Landesprogramm,
242 über politische Anträge und Resolutionen, über Finanz- und

- 243 Geschäftsordnungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten der
244 Landespartei.
- 245 12. Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des
246 Landesvorstandes und den Bericht der LandesrechnungsprüferInnen entgegen
247 und beschließt über die Entlastung des Landesvorstands. Der
248 Rechenschaftsbericht muss den Delegierten vor Beginn der
249 Landesdelegiertenkonferenz schriftlich vorliegen. Dessen finanzieller Teil
250 ist vor der Beschlussfassung durch die LandesrechnungsprüferInnen zu
251 prüfen. Über das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vor der
252 Beschlussfassung zu berichten.
- 253 3. Wahlen
- 254 13. 1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie zur Aufstellung von
255 BewerberInnen für politische Wahlen sind geheim. Bei den übrigen
256 Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein
257 Widerspruch ergibt. Die KandidatInnen sollten von den
258 Gebietsverbänden vorgeschlagen werden. Alle KandidatInnen für Organe
259 nach § 7 der Landessatzung müssen Mitglieder von Bündnis 90/DIE
260 GRÜNEN Baden-Württemberg sein.
- 261 2. Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen
262 Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist
263 gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25
264 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird
265 eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis,
266 entscheidet das Los.
- 267 3. Wahlen in gleiche Parteiämter können in einem Wahlgang erledigt
268 werden. Entsprechend dem Frauenstatut wird in getrennten Wahlgängen
269 gewählt. Wenn mehr BewerberInnen als Plätze zur Verfügung stehen,
270 muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von Minderheiten so
271 geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel (Bruchteile auf
272 volle Stimmzahl gerundet) der in einem Wahlgang zu wählenden
273 BewerberInnen beschränkt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen
274 erhält und von mindestens 25% der Abstimmenden gewählt wurde. Das
275 Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- 276 4. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die
277 Delegierten zum Länderrat; von denen zwei Mitglieder des
278 Landesvorstandes sind. Zwei Delegierte sollen Mitglieder der
279 Landtagsfraktion sein. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt außerdem
280 die StellvertreterInnen der Delegierten. Die
281 Landesdelegiertenkonferenz beschließt für die Wahl der Delegierten
282 ein Wahlverfahren.
- 283 5. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die
284 Delegierten zum Bundesfrauenrat und die StellvertreterInnen. Der
285 Landesvorstand, die Landtagsfraktion und die
286 Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik haben das Vorschlagsrecht
287 für je eine Delegierte und ihre StellvertreterIn.

288 § 9 Landesausschuss

- 289 1. 1. 1. Der Landesausschuss ist das Organ der Beratung und
290 Willensbildung zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.
- 291 2. Der Landesausschuss besteht aus den Delegierten der
292 Kreisverbände und dem Landesvorstand. Die Anzahl der
293 Delegierten je Kreisverband berechnet sich nach dem in § 8,
294 Abschnitt I., Absatz 2 beschriebenen Verfahren, jedoch mit 100
295 als Grundzahl und 1 als Mindestzahl.
- 296 3. Der Landesausschuss kann über Dinge, die ihm von der
297 Landesdelegiertenkonferenz zugewiesen sind, Beschluss fassen,
298 ebenso über Angelegenheiten, die ihm der Landesvorstand oder
299 einzelne Kreisverbände vorlegen. Er entscheidet bei
300 Streitigkeiten zwischen einzelnen Kreisverbänden und über
301 Satzungsänderungen von Vereinigungen.
- 302 4. Der Landesausschuss soll mindestens einmal jährlich zwischen
303 den ordentlichen Landesdelegiertenkonferenzen einberufen
304 werden. Für Einberufung, Antragstellung und Durchführung
305 gelten die Bestimmungen über die
306 Landesdelegiertenkonferenzen
entsprechend.

307 § 10 Virtueller Parteitag

- 308 1. Der virtuelle Parteitag wird durch den Landesvorstand einberufen.
- 309 2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband berechnet sich nach dem in § 8,
310 Abschnitt I., Absatz 2 beschriebenen Verfahren, jedoch mit 100 als
311 Grundzahl und 1 als Mindestzahl.
- 312 3. Der virtuelle Parteitag kann über Dinge, die ihm von der
313 Landesdelegiertenkonferenz zugewiesen sind, Beschluss fassen, ebenso über
314 Angelegenheiten, die ihm der Landesvorstand oder einzelne Kreisverbände
315 vorlegen. Für Antragstellung und Durchführung gelten die Bestimmungen über
316 die Landesdelegiertenkonferenzen entsprechend. Näheres regelt eine
317 Geschäftsordnung.

318 § 11 Landesvorstand

- 319 1. Der Landesvorstand besteht aus drei Personen des Geschäftsführenden
320 Vorstandes und den Mitgliedern des Parteirats.
- 321 2.a) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören zwei gleichberechtigte
322 Landesvorsitzende an, hiervon mindestens eine Frau, sowie die/der
323 LandesschatzmeisterIn. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in
324 getrennten Wahlgängen gewählt.
- 325 2.b) Der Parteirat besteht grundsätzlich aus 13 Personen. Mindestens die Hälfte
326 des Parteirates muss mit Frauen besetzt sein. Nicht mehr als die Hälfte der
327 Mitglieder dürfen Regierungsmitglieder oder MandatsträgerInnen sein. Auf eine

328 angemessene Vertretung der Kreisverbände auch in regionaler Hinsicht ist zu
329 achten.

330 2.c) Bei einer Beteiligung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg an der
331 Landesregierung Baden-Württemberg erweitert sich der Landesvorstand um vier
332 Plätze, zwei davon sollen für Regierungsmitglieder (gem. Art. 45 II BWVerf)
333 sein.

334 2.d) Der/die MinisterpräsidentIn oder der/die stellvertretende
335 MinisterpräsidentIn des Landes Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied des
336 Parteirats, sofern sie/er Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
337 ist.

338 3. MandatsträgerInnen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder
339 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein
340 Landesvorstandsamt bekleiden. Davon ausgenommen ist der Parteirat.

341 4. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen
342 Geschäfte nach Gesetz und Sat-zung sowie den Beschlüssen der
343 Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses. Der
344 Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der besonders
345 dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich und übt die Funktion
346 des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der Landespartei aus.
347 Die/der LandesschatzmeisterIn trägt die Verantwortung für eine
348 ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.

349 5. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann
350 Ausschüsse bilden. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden
351 Landesvorstandes vertreten den Landesverband gemäß § 26 BGB nach
352 außen. Der geschäftsführende Landesvorstand kann besondere
353 VertreterInnen bestellen.

354 6. Der gesamte Landesvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Ist ein
355 Mitglied des Geschäftsführ-enden Landesvorstands vorzeitig
356 ausgeschieden, findet auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz
357 eine Nachwahl statt. Ist ein Mitglied des Parteirates vorzeitig
358 ausgeschieden, soll die Nachwahl auf der nächsten
359 Landesdelegiertenkonferenz erfolgen.

360 7. Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf einer
361 Landesdelegiertenkonferenz auf Antrag eines Kreisverbandes mit Zwei-
362 Drittel-Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden, wenn dieser Punkt
363 satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.

364 8. Der Landesvorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die
365 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

366 § 12 Landesfinanzrat

- 367 • 1. 1. 1. Der Landesfinanzrat berät die Landespartei in allen
368 Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:
- 369 • Die Beratung und Inkraftsetzung des Haushaltes des Landesverbandes bis zur
370 nächsten Landesdelegiertenkonferenz und die Budgetkontrolle. Die
371 Landesdelegiertenkonferenz beschließt endgültig über den Haushaltsplan.
 - 372 • Die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel
373 zwischen Landesverband und Kreisverbänden und zur Erhebung von Umlagen an
374 den Landesverband für die Landesdelegiertenkonferenz.
 - 375 • Die Beratung und Inkraftsetzung der Erstattungsordnung der Landespartei.
 - 376 • Die Wahl der VertreterInnen der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren
377 StellvertreterInnen.
 - 378 • Die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus
379 Finanzausgleichsfonds.
 - 380 • Die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an
381 sie verwiesen werden.
 - 382 • Beratung und Verabschiedung einer verbindlichen Finanzordnung für
383 Kreisverbände.

384 Weiteres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

385 2. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:

386 3. der/dem LandesschatzmeisterIn,

387 4. den gewählten KreisschatzmeisterInnen oder einem sonstigen gewählten
388 Kreisvorstandsmitglied je Kreisverband. Die Wahl zum Mitglied des
389 Landesfinanzrates bedarf eines gesonderten Wahlgangs durch die
390 Mitgliederversammlung des Kreisverbands.

391 5. den gewählten SchatzmeisterInnen der Vereinigungen nach § 14 der
392 Landessatzung. Die Wahl zum Mitglied des Landesfinanzrates bedarf eines
393 gesonderten Wahlgangs durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung.

394 Die Amtszeit der Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus den Vorständen.

395 3. Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der/des LandesschatzmeisterIn oder
396 auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal im
397 Kalenderjahr, zusammen.

398 4. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

399 5. Der Landesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit
400 antragsberechtigt gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz und dem
401 Landesausschuss.

402 6. Der Landesfinanzrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die
403 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

404 7. Der Landesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an
405 die Landesdelegiertenkonferenz Stellung zu nehmen.

406 § 13 Urabstimmungen

407 1. Auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden oder von 5 Prozent der
408 Mitglieder oder auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz findet eine
409 Urabstimmung statt.

410 2. Der Haushalt sowie Personalfragen der ArbeitnehmerInnen können nicht
411 Gegenstand von Urabstimmungen sein.

412 3. Das Nähere regelt das Urabstimmungsstatut.

413 § 14 Vereinigungen

414 1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat folgende Vereinigungen:
415 Grüne/Alternative in den Räten von Baden-Württemberg (kurz: GAR) und Grüne
416 Jugend.

417 2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit der Aufgabe,
418 an der Erarbeitung der politischen Zielsetzungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
419 Baden-Württemberg in ihrem Bereich mitzuwirken und diese zu verbreiten
420 sowie die besonderen Interessen der Vereinigung gegenüber den Organen der
421 Partei zu vertreten. Die Vereinigungen haben das Recht, Anträge an die
422 Organe des Landesverbandes zu stellen.

423 3. Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung, die bei ihrer ersten
424 Beschlussfassung der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz bedarf;
425 weitere Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung einer
426 Landesdelegiertenkonferenz oder eines Landesausschusses. Die Satzungen der
427 Vereinigungen dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes
428 treten.

429 § 15 Landesschiedsgericht

- 430 1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und drei
431 BeisitzerInnen.
- 432 2. Das Landesschiedsgericht tagt in einer Besetzung von einer/einem
433 Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Die Besetzung sowie die Vertretung
434 der/des Vorsitzenden durch eineN BeisitzerIn werden vom
435 Landesschiedsgericht in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 436 3. Das Landesschiedsgericht wird für jeweils zwei Jahre durch die
437 Landesdelegiertenkonferenz gewählt.
- 438 4. Seine Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Landesvorstand angehören. Sie
439 sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 440 5. Das Landesschiedsgericht ist Berufungs-, in Sonderfällen (vgl. § 4) erste
441 Instanz bei Ausschlussverfahren gegen Mitglieder.
- 442 6. Das Landesschiedsgericht ist erste Instanz bei Verfahren gegen
443 Gebietsverbände und Vereinigungen nach § 17.

444 § 16 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 445 1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnungen, Aberkennung der
446 Leitungsfunktion, zeitweiliges Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren und
447 der Ausschluss aus der Partei.
- 448 2. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht verhängt.
- 449 3. Die Enthebung aus Leitungsfunktionen ist zulässig, wenn diese zur Schädigung
450 der Partei, zu persönlichem Vorteil, zu Übergriffen gegenüber anderen Organen
451 oder zu Verhandlungen oder Stellungnahmen, für die übergeordnete Organe
452 zuständig sind, missbraucht worden sind.
- 453 4. Der Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen des § 4, Abs. 2 erfolgen.
- 454 5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
455 verlangen, kann beim Landesschiedsgericht ein Ruhen der Mitgliedsrechte bis zur
456 endgültigen Entscheidung durch das Landesschiedsgericht beantragt werden.

457 § 17 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen

- 458 1. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen sind:
459 Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder und die
460 Auflösung des Verbandes. Die Maßnahmen werden auf Antrag des
461 Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes durch das übergeordnete
462 Schiedsgericht verhängt.
- 463 2. Voraussetzung für die Amtsenthebung eines Vorstandes oder
464 Vorstandsmitgliedes ist, dass dieser erheblich gegen die Grundsätze oder

465 Ziele oder die satzungsgemäße Ordnung der Partei verstößt und damit der
466 Partei erheblichen Schaden zufügt oder zugefügt hat.

467 3. Auf Antrag des Landesvorstands oder des Bundesvorstands kann das
468 zuständige Schiedsgericht ein Ruhen der Amtspflichten bis zur endgültigen
469 Entscheidung verfügen.

470 4. Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen regelt
471 die Finanzordnung der Landespartei.

472 § 18 Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei

473 1. Über Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei (des Landesverbandes)
474 entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein
475 solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

476 2. Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt.
477 Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein
478 entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb
479 zweier Wochen eingehender Stimmscheine.

480 4. Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet die
481 Landesdelegiertenkonferenz.

482 § 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

483 1. Diese Satzung tritt am 30. März 2003 in Kraft. Sie löst die am 26. Januar
484 1980 beschlossene Satzung ab. Die Satzung wurde zuletzt im Anhang I von der 36.
485 Landesdelegiertenkonferenz in Sindelfingen vom 21. bis 22. September 2019 mit
486 Wirksamkeit zum 01.01.2020 geändert.

487 2. Übergangsbestimmungen fallen wegen Zeitablauf weg.